

# Cycos AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 30.09.2008

### 1. Geltung, Zustandekommen von Verträgen

1.1 Der Kauf von Hardware-Produkten und die zeitlich unbegrenzte Lizenzierung von Software-Produkten sowie die Erbringung von Leistungen an diesen Hard- und Software-Produkten („Liefergegenstand“) erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Cycos AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungserbringung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.2 Schriftliche Angebote der Cycos AG sind 60 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen sind Preislisten und andere Werbeunterlagen der Cycos AG freibleibend und unverbindlich.

### 2. Mitwirkungspflichten des Kunden, Datensicherung

2.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Cycos AG die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere stellt er zu seinen Lasten zur Verfügung, sofern es für die Durchführung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages erforderlich ist:

- den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu all seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw.,
- vorhandene Anlagendokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Gebäudebeschreibungen und -grundrisse,
- den Zugriff auf Hard- und Software der jeweiligen informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen,
- Administrationsrechte in dem für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Umfang,
- Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
- Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung, allgemeine Beleuchtung und, soweit notwendig, Klimatisierung, Lüftung und Wasser,
- geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf das von der Cycos AG am Einsatzort gelagerte Material.

2.2 Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist die Cycos AG berechtigt, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen zu Lasten des Kunden selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er - sofern zumutbar - rechtzeitig vor allen Arbeiten, die die Cycos AG in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an seinem System vornimmt, eine Sicherung seiner betroffenen Daten vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden führt die Cycos AG die Datensicherung gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand durch.

### 3. Preise

3.1 Die Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem Angebot von Cycos AG.

3.2 Installationskosten sind nur inbegriffen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.3 Die Preise und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich zuzüglich der jeweils zur Zeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart, wird Cycos AG den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Risiken des Transportes angemessen versichern.

3.5 Für Lieferungen gilt EXW (Ex Works Cycos AG) gemäß INCOTERMS 2000. Bei Überlassung von Software-Produkten mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. das Internet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Software den Einflussbereich von Cycos AG (z. B. den Server beim Download) verlässt. Cycos AG schuldet in diesem Falle nur die ordnungsgemäße Bereitstellung der Software für den Softwaredownload.

### 4. Nebenkosten

Nebenkosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen sind vom Kunden an Cycos zu erstatten. Hierbei gelten folgende Sätze und Regelungen:

- PKW: Kilometerpauschale, EUR 0,60 pro gefahrener km
- Spesen: EUR 30,00 /Tag
- Übernachtungspauschale: EUR 90,00 / Nacht
- Reisezeit: EUR 40,00 pro angefangener halben Stunde
- Zug: Erste Klasse
- Sonstige Kosten: nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind vorbehaltlich der Ziffer 5.2 innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

5.2 Bei Projektgeschäften, welche sowohl die Lieferung von Software und Hardware als auch Dienstleistungen beinhalten können, erfolgt die Rechnungsstellung der beauftragten Software bereits mit Lieferung der notwendigen Lizenzcodes, die der übrigen Bestandteile nach Installation und Abnahme des Gesamtprojektes. Hierbei sind sämtliche Zahlungen 30 Tage nach Abnahme fällig.

5.3 Wenn die Cycos AG Mitteilung über eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erhält, hat die Cycos AG das Recht, alle Zahlungsvereinbarungen aufzuheben, sofortige Barzahlung oder Rücksendung der Ware zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Vorauszahlung zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern.

5.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.3 Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so gerät er, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, in Verzug. Während des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Vergütungsforderung geschuldet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich Cycos AG vor.

### 6. Lieferung und Lieferverzug

6.1 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.2 Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen oder Leistungen

- setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Cycos AG die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 6.3 Kommt Cycos AG in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes für den Teil der Lieferungen bzw. Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Sofern Leistungen monatlich oder je Quartal vergütet werden, gilt die Monats- bzw. die Quartalsvergütung als Auftragswert im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung von Lieferungen oder Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen oder Leistungen, auch nach Ablauf einer der Cycos AG etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Cycos AG zu vertreten ist.
- 6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Cycos AG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 7. Installation**
- 7.1 Sofern beauftragt, installiert Cycos AG den Liefergegenstand betriebsbereit beim Kunden am vereinbarten Aufstellungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die verfügbaren Installationsdienstleistungen sind in der Preis- und Produktliste der Cycos AG aufgeführt.
- 7.2 Die Installation durch Cycos AG setzt voraus, dass
- der Kunde einen geeigneten Standort entsprechend den Installationsanweisungen von Cycos AG bereitstellt und ausrüstet;
  - der Kunde den Haustransport an den Aufstellungsort auf seine Kosten besorgt;
  - das Auspacken und Aufstellen nur auf Anweisung und unter Aufsicht von Cycos AG erfolgt;
  - der Liefergegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist;
  - die im Auftrag festgelegten Voraussetzungen, die vom Kunden zu erfüllen sind, vorliegen, insbesondere dass bei der Installation von Software die erforderlichen Systeme bereit für die Installation sind.
- 7.3 Kosten für Verzögerungen und Mehraufwände aufgrund des Nichtvorliegens der vorgenannten Voraussetzungen, oder anderer Gründe die der Kunde zu vertreten hat, werden nach der jeweils gültigen Cycos-Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.4 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Cycos AG nicht verpflichtet, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden von anderen Herstellern anzuschließen oder mit Schnittstellen anderer Hersteller abzustimmen oder die Interoperabilität mit Computerprogrammen anderer Hersteller zu prüfen.
- 8. Abnahme**
- Sofern nach dem Vertrag eine Abnahme vorgesehen ist, gilt folgende Regelung:
- 8.1 Nachdem Cycos die Funktionsfähigkeit ihrer Leistung festgestellt hat, zeigt sie dem Kunden die Bereitstellung zur Abnahme an. Nimmt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Bereitstellungsanzeige vor, gilt die Abnahme als erfolgt. Auf diese Konsequenz ist der Kunde in der Bereitstellungsanzeige hinzuweisen.
- 8.2 Kann Cycos die Funktionsfähigkeit ihrer Leistung nicht nachweisen, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und kann deswegen die Abnahme nicht vorgenommen werden, gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde nach Aufforderung von Cycos nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Mehraufwendungen die Cycos aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten des [Vertragspartners] entstehen, hat der Kunde Cycos zu ersetzen.
- 8.3 Außerdem stellt die Inbetriebnahme des von Cycos gelieferten Systems eine Abnahme dar.
- 8.4 Unwesentliche Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 8.5 Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Leistung nur eine Teilabnahme möglich ist.
- 9 Terminvereinbarungen**
- 9.1 Sofern Cycos mit dem Kunden schriftlich einen Termin für die Erbringung von Dienstleistungen oder einer Installation vereinbart hat, und der Kunde einen solchen Termin absagt oder zu einem vereinbarten Termin nicht anwesend ist, sind vom Kunden an Cycos ohne Beschränkung etwaiger weiterer Ansprüche von Cycos folgende Stornierungspauschalen zu zahlen:
- Wenn der Kunde den vereinbarten Termin mindestens 2 Wochen vorher storniert: keine;
  - wenn der Kunde den vereinbarten Termin weniger als 2 Wochen aber mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin storniert: 20 % der vereinbarten Reise,- Dienstleistungs- oder Installationskosten;
  - wenn der Kunde den vereinbarten Termin weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Termin storniert oder zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist: 35 % der vereinbarten Reise,- Dienstleistungs- oder Installationskosten.
- 9.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 10. Eigentumsvorbehalt (bei Hardware-Produkten)**
- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich Cycos AG das Eigentum an den Hardware-Produkten (nachfolgend: "Vorbehaltsware") vor.
- Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Cycos AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch Cycos AG liegt kein Rücktritt vom

Vertrag, es sei denn, Cycos AG hätte dies ausdrücklich erklärt. Cycos AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.

- 10.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für Cycos AG, welche ein Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.
- 10.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von Cycos AG stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Alle anderen Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.
- 10.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Cycos AG hinweisen und Cycos AG unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.
- 10.5 Auf Verlangen des Kunden wird Cycos AG Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert aller Sicherungsrechte die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt. Der Cycos AG steht dabei die Wahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 10.6 Sofern Cycos AG zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde Cycos AG zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.
- 10.7 Tauscht Cycos AG zur Durchführung eines Auftrags des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf Cycos AG und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung der Cycos AG gegen den Kunden zustehenden Ansprüchen auf den Kunden über.

## 11. Sachmängelhaftung für Hardware-Produkte

- 11.1 Cycos AG leistet Gewähr, dass gelieferte Hardware-Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit haben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Cycos AG bzw. eines Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Gewähr für die Weiterveräußerbarkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt Cycos AG nicht. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.
- 11.2 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Cycos AG kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Falls Cycos AG Mängel auch innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist nicht beseitigt oder die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang gem. Ziffer 3.5. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für

Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 Abs.2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

- 11.3 Die Mängelbeseitigungsmaßnahmen werden nach Wahl von Cycos AG entweder beim Kunden oder in einem Cycos AG-Reparaturzentrum durchgeführt.
- 11.4 Eine Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Cycos AG.
- 11.5 Keine Haftung der Cycos AG für Sachmängel besteht, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von Cycos AG entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung von Cycos AG technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden oder der Aufstellungsort verändert wird.
- 11.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass eine Haftung für Sachmängel von Cycos AG nicht besteht, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Kundendienstpreisen und -bedingungen der Cycos AG berechnet.
- 11.7 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12. Gewährleistung für Software-Produkte

- 12.1 Software-Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im wesentlichen die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der im Zeitpunkt der Lizenzerteilung (Gefahrenübergang) gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Software-Produkte enthalten sind. Cycos AG erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 12.2 Bei Softwarefehlern leistet Cycos AG Nacherfüllung durch Überlassung eines Upgrades, Updates, Service-Packs oder Hotfixes/Workarounds, sobald diese bei Cycos AG vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand erstellbar sind.
- 12.3 Kein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere
- für nicht von Cycos AG gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Ziffer 13 erstellte Softwarekopien oder
  - für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardware-

- Konfiguration und Software-Ausstattung gemäß Software-Produktbeschreibung aufweist.
- 12.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 11.5 bis 11.6 und für die Verjährungsfrist 11.2 entsprechend.
- 13. Software-Lizenz**
- 13.1 Software wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen (Lizenz). Der Kunde erhält auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz zeitlich unbefristet gegen Einmalzahlung. Die Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcode ist ausgeschlossen.
- 13.2 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassene Software im Land des Lieferortes, zusammen, soweit vorhanden, mit dem jeweiligen Liefergegenstand in dem Umfange zu nutzen, wie dies vereinbart ist, oder wenn nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Die Nutzungsrechte können von der Anzahl der Benutzer und/oder der Art und Anzahl der lizenzierten Dienste und/oder der Anzahl der lizenzierten Kommunikationskanäle abhängen. Die jeweilige Anzahl der lizenzierten Benutzer/Dienste/Kommunikationskanäle des Kunden sind im Angebot von Cycos AG beschrieben. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die lizenzierte Software nutzen. Das Entbündeln oder Re-packaging der Software zum Vertrieb oder Weiterverkauf ist nicht gestattet.
- 13.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde die Software vertragsgemäß nur zu eigenen internen Zwecken nutzen oder durch dritte Dienstleister nutzen lassen.
- 13.4 Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cycos AG Software oder Softwareunterlagen vervielfältigen oder Software ändern. Er wird die Software nicht zurückentwickeln oder – übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird die Software weder dekompilem noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten. Sofern der Kunde aufgrund zwingenden Rechtes ein Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, um ihre volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, hat der Kunde Cycos AG vorab über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung zu informieren. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird der Kunde sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer laufenden Nummer versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen führen, die Cycos AG auf Wunsch einsehen kann. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf beliebig vielen Servern innerhalb seines Netzwerkes zu installieren und zu nutzen, sofern die maximal zulässige Anzahl an Usern und/oder Diensten und/oder Kommunikationskanälen nicht überschritten wird.
- 13.5 Ist ein Software-Produkt als Einzelplatzsoftware gekennzeichnet, darf der Kunde die Software auf einem einzelnen datentechnischen Arbeitsplatz nutzen. Zusätzlich darf der Kunde eine Kopie der jeweiligen Software auf einem Dateiserver innerhalb seines Netzwerkes installieren, um die Software auf andere Computer seines Netzwerkes bis zur vereinbarten Anzahl herunterzuladen und auf ihnen installieren zu können, sofern die Einzelplatzsoftware eine derartige Installationsroutine ermöglicht. Jede andere Verwendung einer Einzelplatzsoftware in einem Netzwerk ist unzulässig.
- 13.6 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik durchführen und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Er darf von jedem Softwareprodukt eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger erstellen.
- 13.7 Für Standardsoftware stellt Cycos AG die entsprechenden Softwarebeschreibungen, z.B. für Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (Spezifikationen) zur Verfügung. Diese können auch elektronisch, z.B. per Bereitstellung im Internet, zur Verfügung gestellt werden.
- 13.8 Jeder ergänzende Softwarecode (z.B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 13.9 Mit Lieferung und Installation von Upgrade- oder Migrationsversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder auf Verlangen von Cycos AG an Cycos AG zurückzugeben.
- 13.10 Die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.
- 13.11 Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cycos AG Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe verpflichtet sich der Kunde dem Dritten die Einhaltung der Ziffer 13 dieses Vertrages aufzuerlegen.
- 13.12 Sofern die Software eine Aktivierung verlangt, wird der Kunde die Software innerhalb von 30 Tagen nach deren erstmaliger Installation aktivieren. Hierfür sind vom Kunden die erforderlichen Informationen in der Art einzutragen, wie dies in der Installationssequenz der Software beschrieben ist. Nach Änderungen an der Hardware kann es erforderlich sein, die Software erneut zu aktivieren. Erfolgt die Aktivierung nicht innerhalb von 30 Tagen nach erstmaliger Installation, kann die Software nach Ablauf dieser Frist für eine weitere Verwendung gesperrt werden. Durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes, der jederzeit bei Cycos gegen Nachweis der Berechtigung angefordert werden kann, hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, die Software wieder freischalten zu lassen.
- 13.13 Die in dieser Ziffer 13 genannten Rechte und Pflichten gelten für Lizenzschlüssel und Access Codes entsprechend.
- 14. Fremdsoftware**
- Einzelne Software-Produkte, insbesondere Fremdsoftware oder Open Source Software, können gesonderten Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Lizenzbedingungen, die vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen gelten, einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Kunde die Installation und Nutzung des betreffenden Software-Produktes unterlassen. Für diesen Fall ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, hinsichtlich des betreffenden Software-Produktes vom Vertrag zurückzutreten. Die Software sowie überlassene Dokumentationen sind dann an Cycos AG zurückzugeben, bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden zurückerstattet.
- 15. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel**
- 15.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Cycos AG verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von

- Cycos AG erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Cycos AG gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 11.2 bestimmten Frist wie folgt:
- 15.1.1 Cycos AG wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Cycos AG nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 15.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Cycos AG bestehen nur, soweit der Kunde Cycos AG über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Cycos AG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 15.1.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 15.1.4 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Cycos AG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Cycos AG gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 15.1.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 entsprechend.
- 15.1.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 15 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Cycos AG und ihren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 16. Export / Reexport**
- 16.1 Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von Cycos AG erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine Hindernisse aufgrund der deutschen oder sonst zu beachtender Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.
- 16.2 Unabhängig davon, ob der Kunde Cycos AG über den endgültigen Bestimmungsort der von Cycos AG gelieferten Produkte und/oder technischen Daten (Software und technische Informationen jeder Art) unterrichtet, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen des Bundesamtes für Wirtschaft, des U.S. amerikanischen Handelsministeriums und anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte, technische Daten bzw. Systeme, die solche Produkte oder technische Daten enthalten, aus dem Land, in welches die Produkte nach diesem Vertrag geliefert wurden, exportiert.
- 16.3 Der Kunde ist verpflichtet Cycos AG den Endverbleib mitzuteilen.
- 17. Geheimhaltung; Datenschutz**
- 17.1 Cycos AG und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen („Informationen“), die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Cycos AG und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Cycos AG ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 17.2 Cycos AG ist berechtigt, bezogen auf die jeweils zu erbringende Leistung, auf die beim Kunden verfügbaren Datenbestände, darunter auch personenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
- 17.3 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt Cycos AG diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird Cycos AG diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
- 17.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird Cycos AG Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Haftung von Cycos AG für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit Cycos AG nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
- 17.5 Cycos AG wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für diese Zwecke nicht mehr benötigt, auf Systemen der Cycos AG löschen.
- 17.6 Cycos AG ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Bei der Übermittlung an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR wird Cycos AG darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau vorhanden ist.
- 17.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit Cycos AG die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- 18. Test- und Wartungsmittel**
- 18.1 Diagnose-Software, Dokumentation, Geräte und andere Materialien, die von Cycos AG zum Zwecke der Installation, Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden, können zusammen mit Cycos AG-Produkten geliefert werden und werden auf Wunsch von Cycos AG beim Kunden aufbewahrt; sie bleiben jedoch ausschließlich Eigentum von Cycos AG.
- 18.2 Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die genannten Test- und Wartungsmittel nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cycos AG benutzen oder Dritten zugänglich machen.
- 19. Haftung**
- 19.1 Cycos AG haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der

Sachen bis zu einem Betrag von EUR 55.000,- je Schadenereignis.

- 19.2 Für den Verlust von Daten haftet Cycos AG nur, soweit der Kunde diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 19.3 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 19.4 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten der Cycos AG. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Liefer-, Leistungs- und Schutzpflichten, deren Einhaltung für die Erfüllung des Vertragszweckes notwendig ist oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Nichteinhaltung dazu führt, dass dem Kunden Rechte und Rechtspositionen derart genommen oder eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden beträgt maximal das 2-fache des jeweiligen Netto-Auftragswertes der Lieferungen oder Leistungen. Sofern Leistungen monatlich oder je Quartal vergütet werden, gilt die Monats- bzw. die Quartalsvergütung als Auftragswert im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 19.5 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer 19 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 20. Produktänderungen

Cycos AG behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen und Produkt- und Produktionsverbesserungen dienen.

## 21. Verschiedenes

- 21.1 Aufgrund dieser Bedingungen gelieferte Cycos AG-Produkte dürfen nicht in Kernkraftwerken, anderen atomaren Anwendungsbereichen, für öffentliche Verkehrsmittel oder im Flugverkehr eingesetzt werden. Für diese Anwendungsbereiche liefert Cycos AG nur aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen.
- 21.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Vergütungsansprüchen durch Cycos AG.
- 21.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Elektronische Kommunikation (z.B.: per Email) erfüllt dieses Schriftformerfordernis nicht.
- 21.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Übereinkommens der

Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Wien, 11. April 1980, sind nicht anwendbar.

- 21.5 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand Aachen vereinbart. Cycos AG bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.

## 22. Verhaltenskodex für Auftragnehmer/ Lieferanten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.